

JUGENDORDNUNG

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung der Seglergemeinschaft Lohheider-See (SLS) sind aktive und externe Jugendliche sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter des Vereinsjugendausschusses. Aktive Mitglieder sind Jugendliche mit einem aktiven Mitglied des SLS als Elternteil oder Erziehungsberechtigte/n. Externe Mitglieder sind solche, die keinen Elternteil bzw. Erziehungsberechtigte/n als aktive Mitglieder in der SLS haben. Die Mitgliedschaft aktiver und externer Jugendlicher endet mit der Vollendung des 19. Lebensjahres.

§ 2

Zweck und Grundsätze

Die Vereinsjugend der SLS richtet sich in ihrer Arbeit nach der Satzung der SLS, der Jugendordnung der Landesseglerjugend des Segler-Verbandes NRW, der Jugendordnung des Deutschen Segler-Verbandes und der Deutschen Sportjugend. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der bestehenden Ordnung und Satzung selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 3

Aufgaben

Aufgaben der Jugend der SLS sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit und Gesunderhaltung
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d) Vermittlung von ersten Segelkenntnissen
- e) Hinführung zum Regattasport
- f) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- g) Pflege der internationalen Verständigung

§ 4

Organe

Organe der Jugend der SLS sind:

der Vereinsjugendtag

der Vereinsjugendausschuss

JUGENDORDNUNG

das Jugendforum (beratendes Organ)

§ 5

Vereinsjugendtag

- a) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche.
Sie sind das oberste Organ der Jugend der SLS.
Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
- b) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
- b1) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
 - b2) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Vereinsjugendausschusses
 - b3) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - b4) Entlastung des Vereinsjugendausschusses
 - b5) Wahl des Vereinsjugendausschusses
 - b6) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Rundschreiben einberufen.
- d) Auf Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50 % der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden. Der Vereinsjugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt worden ist.
- e) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- f) Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 6

Vereinsjugendausschuss

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
- Dem/r Vorsitzenden und seinem/r Stellvertreter/in,
einem/r Beisitzer/in
und einem/r Jugendvertreter/in, der/die zum Zeitpunkt der Wahl

JUGENDORDNUNG

noch Jugendliche/r sein muss.

- b) Der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in müssen das achtzehnte Lebensjahr zum Zeitpunkt der Wahl vollendet haben. Der/die Vorsitzende ist Mitglied des Vereinsvorstandes; er/sie wird bei Verhinderung durch ihre/seinen Stellvertreter/in vertreten. Der/die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses oder bei Verhinderung sein/e Stellvertreter/in vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
- c) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- d) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes aktive oder externe Mitglied der Jugendabteilung der SLS und jedes Mitglied der SLS wählbar.
- e) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- f) Der Vereinsjugendausschuss bestimmt einen/e Kassierer/in seines Vertrauens, welcher/e ohne Stimmrecht im Vereinsjugendausschuss lediglich die Finanzen der Jugendabteilung verwaltet. Ist der/die Kassierer/in schon gewähltes Mitglied des Vereinsjugendausschusses, so bleibt das Stimmrecht in diesem erhalten.
- g) Der Vereinsjugendausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Schriftführer. Der Vorsitzende muss die sachliche und formelle Richtigkeit der Protokolle bescheinigen.
- h) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag eines Mitgliedes des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
- i) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- j) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Vorschläge bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.
- k) Der Vereinsjugendausschuss wird beschlussfähig, wenn weniger als drei seiner berufenen Mitglieder anwesend sind. Bei Angelegenheiten, die einen Nennwert von € 255,65 übersteigen, ist vollzählige Anwesenheit zur Beschlussfähigkeit notwendig.
- l) Der Vereinsjugendausschuss trifft seine Entscheidungen mehrheitlich, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/r Vorsitzenden.

§ 7 **Jugendform**

- a) Dem Jugendforum gehören die Mitglieder der Jugendabteilung der SLS, Elternteile bzw. Erziehungsberechtigte dieser Mitglieder, die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses, alle in der Jugendarbeit tätigen Übungsleiter und alle, die ein direktes oder indirektes Interesse an den Entscheidungen der Jugendabteilung und des Vereinsjugendausschusses haben, an.

JUGENDORDNUNG

- b) Das Jugendforum hat ausschließlich beratende Funktion. Es versteht sich als Gremium zum Meinungsaustausch über aktuelle Maßnahmen und Beschlüsse der Jugendabteilung und insbesondere des Vereinsjugendausschusses. Der Vereinsjugendausschuss ist jedoch dem Jugendforum nicht verantwortlich.
- c) Das Jugendforum wird vom Vereinsjugendausschuss einberufen. Es sollte nach Möglichkeit einmal in einem jeden Quartal zusammentreten. Ort und Zeitpunkt sind durch Aushang und Rundschreiben zwei Wochen im Voraus bekannt zu geben.

§ 8

Wettkampfordnung

Einzelheiten der sportlichen Wettkämpfe regeln die Wettsegelbestimmungen der International Yacht Racing Union - neueste Ausgabe des Deutschen Seglerverbandes - und die Wettsegelordnung des DSV. Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Erhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

§ 9

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.